

Westerhoff, Horst-Dieter

Working Paper

Globalisierung und Bilanzrecht: Einige ordnungspolitische Bemerkungen

Diskussionsbeitrag, No. 118

Provided in Cooperation with:

University of Duisburg-Essen, Institute of Business and Economic Studie (IBES)

Suggested Citation: Westerhoff, Horst-Dieter (2002) : Globalisierung und Bilanzrecht: Einige ordnungspolitische Bemerkungen, Diskussionsbeitrag, No. 118, Universität-Gesamthochschule Essen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Essen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40944>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Globalisierung und Bilanzrecht

Einige ordnungspolitische Bemerkungen

Horst – Dieter Westerhoff

I.

(1) Der Prozeß der Globalisierung führt nicht nur zur Angleichung der Sozial- und Wirtschaftsstrukturen der einzelnen Länder, auch die Lebensverhältnisse und die Kulturen gleichen sich mit hoher Geschwindigkeit an. Die nationalen Rechtsordnungen sind ebenfalls einem steigendem Druck und dem Zwang zur Vereinheitlichung ausgesetzt.¹ Dabei spielt der Wettbewerb, bzw. das Gegeneinander der beiden großen Rechtssysteme in der westlichen Welt² und damit verbunden eine schleichende Anglo-Amerikanisierung des kontinental- europäischen Rechts die entscheidende Rolle.³

(2) Dieser Wettbewerb der Rechtssysteme wird insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts, speziell des Bilanzrechts und im Bereich der Regeln der betrieblichen Rechnungslegung, ausgetragen.⁴ Die Nachricht z.B., dass Daimler Benz Anfang der 90er Jahre an die New Yorker Börse gehen wollte, hatte damals unter Fachleuten Unruhe ausgelöst. Unter den deutschen Großunternehmen hatte der Vorstoß von Daimler Benz sogar zu Verstimmung geführt. Ausländische und damit auch deutsche Unternehmen werden nämlich von der amerikanischen Börsenaufsicht SEC⁵ ohne Unterschied nicht zum Handel zugelassen, wenn sie nicht Jahresabschlüsse vorlegen, die nach amerikanischem Recht erstellt worden sind. Gleichzeitig herrschte bis dahin unter deutschen Unternehmen Einigkeit, dass die Präsenz an den ausländi-

¹ Besonders intensiv sind die Bemühungen zur Vereinheitlichung des Rechts in der EU. Vgl. z.B. J. Jahn, Mehr Wettbewerb der Rechtsordnungen, „FAZ“ 17.9.2001. Derselbe, Juristen für Rechtsangleichung in Europa, ebenda.

² Häufig wird übersehen, dass das Recht auch von der Entwicklung der Naturwissenschaft und der Technik stark beeinflusst wird. Mit der gleichgerichteten technischen Durchdringung aller Lebensbereiche ist auch von daher eine internationale Vereinheitlichung des Rechts zu beobachten. Auf diese Entwicklung soll hier nicht eingegangen werden. In der Realität vermischen sich diese Einflüsse allerdings mit dem „Wettbewerb der Rechtssysteme“.

³ So zeigt sich z.B. aus neuerer Zeit die EU- Richtlinie zur Digitalen Signatur als ein Kompromiss aus deutschen und angelsächsischen Rechtstraditionen, G. Hamann, Wer ist wer im Netz? „Die Zeit“, 30.11.2000.

⁴ Ein vergleichbar wichtiger Rechtsbereich, der nach dem Willen der EU vereinheitlicht werden soll, ist das Vertragsrecht. Hier geht der Trend zu einer immer detaillierteren Vertragsausgestaltung nach amerikanischem Muster. Vgl. F. Graf von Westfalen, Justitia spricht englisch, Warum die Unternehmen das deutsche Recht wegrationalisieren, „Rheinischer Merkur“, 15.9.1999. ebd., Ideen für ein EU- Vertragsrecht gewinnt Konturen, „FAZ“, 7.11.2001. P. Grundmann, Nach der Reform ist vor der Reform, Erst das deutsche Vertragsrecht, nun ein Europäischer Vertragsrechtskodex, „FAZ“, 13.12.2001.

⁵ Securities and Exchange Commission (SEC).

schen Börsenplätzen nicht um den Preis der Vorlage mehrerer Jahresabschlüsse nebeneinander erkaufte werden sollte. Es waren nicht nur der höhere Aufwand und die Kosten, die hier abschreckten, es war auch das anglo-amerikanische Denken in kurzfristigen Erfolgsdimensionen und Quartalsergebnissen, das sich in diesem Bilanzrecht niederschlägt.

Seither sind eine Vielzahl von deutschen Unternehmen dem Beispiel Daimlers gefolgt und legen Jahresabschlüsse nach dem gültigen US-Regeln (US-GAAP)⁶ vor. Dabei handelt es sich vor allem um solche Unternehmen, die die Herausforderung der Globalisierung angenommen haben und deshalb am weltweit zweitgrößten⁷ und dynamischsten Markt und der dortigen Börse nicht vorbeikommen. Die Umstellung auf amerikanisches Bilanzrecht ist ein sicheres Zeichen dafür, dass das betreffende Unternehmen sich weltweit orientiert. Von den deutschen Großunternehmen waren dies zuletzt die „mg technologies ag“, die frühere Metallgesellschaft⁸ und die Deutsche Bank.

(3) Besonders intensiv entwickelte sich dieser Wettbewerb zwischen den beiden Rechtssystemen seit dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft in der ehemaligen Sowjetunion und in Osteuropa. Seither gibt es große Bemühungen der USA, daß die sich dort entwickelnden Demokratien das angelsächsische „common law“ einführen. Nach 1990 gab es sogar entsprechenden politischen Druck auf die dortigen Entscheidungsträger. Als Antwort darauf hatte die Bundesregierung damals eine eigene Arbeitsgruppe im Außenministerium eingerichtet, die Experten nach Osteuropa und in die GUS-Staaten entsandte, um diesem amerikanischen Bestreben entgegenzuarbeiten und für die Einführung des kontinental-europäischen Rechtssystems zu werben.⁹

(4) Die Frage, nach welchen Bilanzvorschriften die Unternehmen ihre Rechnungslegung vornehmen, ist keineswegs ein nebensächlicher Sachverhalt, sondern für die

⁶ US-Generally Accepted Accounting Principles.

⁷ Als den weltweit größten Markt in den Industrieländern muß man heute nach der Bevölkerungszahl die EU ansehen.

⁸ Vgl. Geschäftsbericht 1999/2000 der mg technologies ag.

⁹ Eine weitere Arbeitsgruppe befaßte sich mit der Stärkung der deutschen Sprache in diesen Ländern.

Unternehmen und die gesamte Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung.¹⁰ Er scheint in Deutschland allerdings nicht hinreichend erkannt zu werden.¹¹ Bilanzvorschriften dienen nicht allein den nationalen Steuerbehörden als Anhaltspunkt für ihre Bewertung. Sie dienen auch der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Integrität, die Kreditwürdigkeit und das Vertrauen in das Unternehmen. Es informiert insbesondere die Anleger an den Börsen über die Situation des Unternehmens. Die verstärkte Hinwendung der Menschen zu den Kapitalmärkten – insbesondere auch in Deutschland – ist aber ein hervorstechendes Merkmal des Globalisierungsprozesses. Deshalb gilt es in diesem Zusammenhang einige grundsätzliche Fragen zu klären: Sollte es eine weltweit einheitliche Rechnungslegung geben und was sind die Vorteile eines einheitlichen Systems? Welche volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen hat eine Vereinheitlichung und auf welches System sollte man sich einigen?

II.

(1) Die Verwendung einheitlicher Rechnungslegungsstandards hat für ein international agierendes Unternehmen viele Vorteile:

- Das interne und externe Rechnungswesen kann auf eine einheitliche Basis gestellt werden. Damit wird das „babylonische Sprachengewirr“ bei der Unternehmensführung und -prüfung durch die Verwendung eines einheitlichen Standards in der internen Unternehmenskommunikation aber auch im Verhältnis mit der unternehmerischen Außenwelt beendet.¹²

¹⁰ In der Presse wird von einer „Revolution im Rechnungswesen“ gesprochen. R. Nöcker, Die stille Revolution im Rechnungswesen, „FAZ“, 14.1.2002.

¹¹ Die mangelnde öffentliche Diskussion in Deutschland beklagt auch R. Nöcker, Die stille Revolution...a.a.O. „Um so bedenklicher stimmt, dass die Diskussion über die neuen Standards hier bisher weitgehend auf engste Fachkreise beschränkt bleibt...Vielen Unternehmen scheint die Tragweite der neuen Bestimmungen noch überhaupt nicht bewußt zu sein – ein Mangel, den es schnellstens zu beseitigen gilt.“

¹² Seit 1998 können viele Unternehmen ihre Konzernbilanzen nach unterschiedlichen Bilanzierungsregeln erstellen. Ausgelöst vom Nachfragedruck börsennotierter Gesellschaften dürfen diese ihre Bilanzen wahlweise nach deutschem Handelsgesetzbuch, nach US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-PAAP) oder nach international harmonisierten International Accounting Standards (IAS) erstellen. Hier wird heute von „Bilanzwirrwarr“ gesprochen oder davon, dass die „kreative Buchführung“ ihren historischen Höhepunkt erreicht habe. Vgl. B. Pellens, L. Gassen, Die internationale Rechnungslegung, „FAZ“, 3.12.2001.

- Ausländische Tochterunternehmen lassen sich leichter und besser in das Konzernrechnungswesen integrieren, wenn von vornherein einheitliche Standards vorliegen. Gleiches gilt für die Fusion von Unternehmen.
- Kapitalkosten sinken, da die Skepsis von Analysten und Ratingagenturen gegenüber Abschlüssen nach dem Handelsgesetzbuch häufig zu Abschlägen geführt hat.
- Die Transparenz des Unternehmens wird für den Anleger erhöht. Vergleiche zwischen Unternehmen in unterschiedlichen Ländern werden möglich bzw. erleichtert. Dies fördert die Außenfinanzierung der Unternehmen.

(2) Die nicht international agierenden Unternehmen sind ebenfalls von einheitlichen Rechnungsstandards betroffen. Zunächst können in einer Volkswirtschaft auf Dauer allein aus Kosten- und Vergleichbarkeitsgründen nur schwer mehrere unterschiedliche Rechnungslegungssysteme nebeneinander existieren. Sicher scheint auch, dass alle Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen wollen, mittelfristig einen Abschluß nach einheitlichen Regeln vorlegen müssen, denn dies wird bei der Vergabe von Krediten positiv bewertet.¹³ Die in den letzten Jahren immer beliebter werdenden „Ratings“ von Unternehmen erfordern vergleichbare Abschlüsse.

(3) Auch gesamtwirtschaftlich hat ein weltweit einheitliches Bilanz-, Handels-, Steuer- und Wirtschaftsrecht Vorteile: Es vereinfacht und fördert nicht nur die wirtschaftlichen Beziehungen, sondern fördert auch ein gleichgerichtetes Denken der Menschen. Es verhindert Wettbewerbsvorteile, die allein demjenigen zufallen, der das Recht bestimmt. Dieser beeinflusst nämlich den Gerichtsstand, die Handelskonditionen, die Standards usw. Ein akzeptiertes einheitliches Bilanzrecht beseitigt schließlich dessen Mißbrauch zu protektionistischen Zwecken. Die Vorlage von Jahresabschlüssen nach amerikanischem Recht als Voraussetzung, um dort an die Börse gehen zu können, kann z.B. auch als ein protektionistisches Instrument benutzt werden, mit dem ausländische Unternehmen vom US-Kapitalmarkt ferngehalten werden können.

¹³ J. Schindler, A. Schurbohm, Mit IAS das babylonische Sprachengewirr beenden, „FAZ“, 9.4.2001. Hier werden auch konkrete Vorschläge gemacht, wie der Übergang auf ein international einheitliches Rechnungswesen optimal gestaltet werden kann. Deshalb wird von Beobachtern bemängelt, dass sich insbesondere der Mittelstand in Deutschland nicht an der Diskussion um die neuen Bilanzregeln beteiligt. eR ist unmittelbar von dieser Entwicklung betroffen. R. Nöcker, Die stille Revolution...a.a.O.

III.

(1) Wenn auch im Zuge der Globalisierung eine weltweite Vereinheitlichung der unternehmerischen Bilanzierungsregelungen wünschenswert erscheint, ist damit noch nicht die Frage nach dem konkreten System beantwortet. Allerdings erfreut sich weltweit das anglo-amerikanische System einer wachsenden Beliebtheit. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen:

- Britische und amerikanische Prüfungsgesellschaften agieren weltweit. Da in letzter Zeit in einem fortschreitenden Konzentrationsprozess der Prüfungsgesellschaften die anglo-amerikanischen Unternehmen mehr und mehr auch auf dem Kontinent Fuß fassen, wird von daher dieses System propagiert. Eine nicht geringe Rolle spielt dabei die Tatsache, dass die Experten aus diesen Unternehmen ihr Spezialwissen gegenüber dem kontinental-europäischen Rechnungslegern auszuspielen versuchen.
- Ein anderer Grund für die Ausweitung der anglo-amerikanischen Regelungsvorschriften liegt darin, daß die sich international nennenden, aber meist unter amerikanischer Kontrolle liegenden Prüfungsgesellschaften mit zwei- und dreitausend Anwälten zu einem Wirtschaftsfaktor beachtlichen Ausmaßes herangewachsen sind.¹⁴ Diesem „Ansturm“ amerikanischer Firmen haben die deutschen und europäischen Konkurrenten bisher nur wenig entgegenzusetzen.¹⁵
- Auch kommt den amerikanischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entgegen, daß sie ihren Kunden, deren Bücher sie testieren, unter bestimmten Bedingungen andere Dienstleistungen (assurance-Leistungen) – u.a. informationstechnische Beratungsdienste und Innenrevisionen¹⁶ - anbieten dürfen. Darüber hinaus bieten verschiedene Unternehmen auch noch Consulting-Leistungen an. Bei den welt-

¹⁴ Die größten sind die „big five“: Pricewaterhouse-Coppers, Ernst & Young, Deloitte Touche Tohmatsu, KPMG, Arthur Andersen.

¹⁵ Die Umsätze dieser Firmen sind von ca. 40 Mrd. Dollar 1980 auf 117 Mrd. Dollar 1987 gestiegen. Die Hälfte davon waren direkte Kosten des Rechtssystems (Rechtsanwälte, Sachverständige, Gerichte, usw.). Seither dürften die Umsätze weiter deutlich zugenommen haben. Leider liegen dem Verfasser keine neueren Daten vor.

¹⁶ Z.B. Beurteilung der Qualität der verwendeten Kontrollsysteme, die Verlässlichkeit der unternehmensinternen Risikoabschätzung, Aktualität der Zukunftsperspektiven. Verboten nach dem US-Standard sind weiterhin Management- und Personalberatung und das Investmentbanking.

größten Prüfungsgesellschaften macht das eigentliche Geschäft nur noch ca. 30% aus, der Rest sind andere Beratungsleistungen.¹⁷

- Erleichtert wird diese Entwicklung dadurch, dass bei grenzüberschreitenden Geschäften durchweg die englische Sprache benutzt wird. Auch sie fördert das Einsickern amerikanischer Rechtsinstitute in europäische Systeme.
- Schließlich ist man sich offenbar im angelsächsischen Bereich in sehr viel stärkerem Maße bewußt, welch starken Einfluß die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die Unternehmensphilosophie und schließlich – zumindest langfristig - auf die nationalen Wirtschaftsordnungen haben.¹⁸

IV.

(1) Der entscheidende Unterschied der beiden Rechtssysteme ist in folgendem zu sehen: Während das kontinental- europäische Recht auf dem römischen Recht basiert - mit einer Fülle von Institutionen und einer systematischen Erfassung von Kollisionsregeln – erweist sich das anglo-amerikanische „common law“ System als eine Weiterentwicklung des gemeinen Rechts durch Richterspruch im einzelnen Fall, der dann später zur Grundlage weiterer Entscheidungen wird („case law“).

(2) Neben diesen grundsätzlichen Unterschieden gibt es auch spezielle Unterschiede im Wirtschaftsrecht, die sich aus den grundsätzlich anderen Ordnungs- und Wertvorstellungen über die Wirtschaft ergeben. Die anglo-amerikanischen Bilanzkonzepte verstehen den Jahresabschluß insbesondere als Entscheidungsgrundlage für Anleger an den Kapitalmärkten. Der Anleger soll zu jedem Zeitpunkt erkennen können, wie die wahre Ertragslage und wie hoch der Wert des Unternehmens ist,¹⁹ um seine Dispositionen treffen zu können. Dies Konzept ist damit vor allem auf die Anforderungen des Anlegers (Börsenwert, Aktienkurs usw.) und damit eher kurzfristig angelegt. Die kontinental-europäischen Regeln stellen hingegen auf den Gläubigerschutz,

¹⁷ dri, Amerikas Wirtschaftsprüfer ringen SEC Zugeständnisse ab, „FAZ“, 16.11.2000. fg, Beratende Prüfer oder prüfende Berater, „Neue Zürcher Zeitung“, 25./26.11.2000.

¹⁸ Allerdings trifft die immer wieder erhobene Behauptung nicht zu, die Durchsetzung des anglo-amerikanischen Rechts würde auch dadurch begünstigt, daß es in weiten Teilen einfach zu handhaben und ursprünglich sei, während die europäischen Systeme an Kompliziertheit „ersticken“ würde. Auch das amerikanische Recht ist recht kompliziert.

die Erhaltung des haftenden Kapitals und die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns ab. Es gilt das Prinzip des vorsichtig bilanzierenden Kaufmanns. Dieses Konzept ist deshalb auf die Unternehmensbelange (Absatz, Produktion, Technologie, finanzielle Reserven usw.) und längerfristig orientiert.

(3) Zusammenfassend kann man die praktischen Unterschiede der beiden Konzepte folgendermaßen benennen:²⁰

- Im anglo-amerikanischen Bilanzrecht können selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter (Patente, Lizenzen) als Vermögenswerte bilanziert werden; Gewinne werden ausgewiesen, sobald sie als realisierbar gelten; die Rechnungslegung erfolgt vierteljährlich; die Bilanzregeln werden auf Empfehlung berufsständischer Organisationen erstellt und ändern sich oftmals.
- Im kontinental-europäischen Bilanzrecht werden Gewinne erst ausgewiesen, wenn sie realisiert sind; Verluste jedoch schon, wenn mit ihnen gerechnet werden muß; es besteht die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven; die Handels- und Steuerbilanz sind aufeinander bezogen; Bilanzrichtlinien sind langfristig gesetzlich festgelegt, in Deutschland vor allem durch das Handelsgesetzbuch (HGB).²¹

(4) Insbesondere die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven wird von den Vertretern des amerikanischen Bilanzrechts als Fälschung und Verschleierung der tatsächlichen Ertrags- und Vermögensverhältnisse angesehen. Es fehle vor allem an Transparenz in den Jahresabschlüssen. Tatsache ist, dass das Eigenkapital deutscher Unternehmen bis zu 30% höher ist, wenn amerikanische Bilanzierungsgrundsätze angewendet werden. Andererseits muss man feststellen, dass das Bilanzrecht, das den Gläubigerschutz und die Überlebensfähigkeit des Unternehmens an die Spitze stellt, dasjenige ist, das dem Konzept der Sozialen Marktwirtschaft am ehesten entspricht.

¹⁹ Man spricht deshalb auch von einer „wertorientierten Unternehmensführung“.

²⁰ Die wichtigsten Unterschiede in den beiden Konzeptionen betreffen die Bilanzierung von Unternehmenserwerben und Goodwill, mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung, der Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwertes, der Herausgabe von Aktien als Gegenwert für einen Unternehmenserwerb, der Behandlung des "fair market value", der Behandlung anderer Gesellschafter; die Anforderungen an den Bilanzausweis; die Bewertung von Leasingvereinbarungen; die Wertaufholung bei langfristig nutzbaren Vermögensgegenständen; die Vorratsbewertung; die langfristige Auftragsfertigung; die latenten Steuern; die Bilanzierung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten, insbesondere auch bei Fremdwährungsforderungen und –verbindlichkeiten sowie bei Wertpapieren; die Bewertung von Rückstellungen, besonders bei Rückstellungen für Pensionen.

²¹ Zu den Unterschieden in Einzelnen vgl. auch B. Pellens, J. Gassen, Die internationale Rechnungslegung, a.a.O.

V.

(1) Sollte sich das anglo-amerikanische Recht auch bei uns vollständig durchsetzen, hätte dies beachtliche Folgen auch für das Unternehmen und letztlich für die Wirtschafts- und Sozialordnung.²²

(2) Zunächst werden auch dem anglo-amerikanischen System nicht nur Vor- sondern auch Nachteile nachgesagt.²³ Diese betreffen insbesondere das grundsätzliche Denken in kurzen Fristen, das sich u.a. im Zwang zur Vorlage von Quartalsberichten zeigt.²⁴

- Unternehmen entwickeln sich normalerweise nicht in Quartalszyklen. Es kann saisonal unterschiedliche Geschäftsverläufe geben. Zwar wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zu Quartalsberichten langfristige Unternehmensstrategien nicht ausschließen. Manche Analysten und Fondsmanager folgen jedoch der Meinung, Quartalsabschlüsse führten zu kurzfristigem Denken und verleite die Unternehmensführungen zu kurzfristigem Handeln.²⁵
- Speziell für Deutschland kommt hinzu, dass wir eine stark exportorientierte Volkswirtschaft haben. Exporte hängen auch von den Wechselkursen ab, die nicht von den Unternehmen zu beeinflussen sind. Sie können kurzfristig die Geschäftsentwicklung und deren Ausweis in den Quartalsberichten entscheiden. Es können dann Entscheidungen der Geschäftsleitung gefordert sein, die der u.U. kurzfristigen Wechselkursentwicklung nicht angemessen sind.
- Der Planungshorizont der Unternehmen wird deutlich verkürzt. Den Unternehmen wird die Zeit und Ruhe zur ungestörten Entwicklung genommen. Investitionserfordernisse, Umbauarbeiten, die Erschließung neuer Märkte usw. sind Vorgänge, die länger als drei Monate dauern, aber wegen eines erhöhten Kapitalbedarfs die Bi-

²² Wobei von manchen Beobachtern schon der jetzige Zustand als bedenklich angesehen wird, denn das US-Kapitalmarktrecht wirkt heute schon nach Europa hinein. Th. Reutter, Der lange Arm des US-Kapitalmarktrechts, Extraterritoriale Wirkungen der Regelungen nicht unbedenklich, „Neue Zürcher Zeitung“, 12.10.2001.

²³ Betriebswirtschaftlich führt z.B. die jüngste Reform der US-GAAP bei der Bewertung des Goodwill eines Unternehmens zu nicht mehr nachvollziehbaren Abschreibungssprüngen. Th. Clark, Bilanz-Gespenst spukt weiter, „Financial Times Deutschland“, 11.1.2002.

²⁴ Insofern steht der „Quartalsbericht“ hier stellvertretend für alle Bilanzierungsvorschriften, die das Kurzzeitdenken der Unternehmen fördern.

²⁵ ra, Porsche gegen den Rest der Welt? Diskussion über Sinn und Unsinn von Quartalsabschlüssen, „Neue Zürcher Zeitung“, 14.6.2001.

lanz belasten. Bestimmte Investitionen können nicht so zeitig getätigt werden, wie es nötig wäre und wünschenswert ist, da man fürchtet, bei der Präsentation möglicherweise enttäuschender Zwischenergebnisse von den Analysten bestraft zu werden.²⁶

- Überraschende Ereignisse wie Gerichtsurteile oder Krisen in wichtigen Abnehmerländern schlagen unmittelbar auf die Aktienbewertung des Unternehmens durch.
- Die Anleger haben auch andere Informationsquellen als die Bilanzen. Der zusätzliche Informationsgewinn aus Bilanzen kann daher gering sein. Es kann sogar zu einer Überfütterung mit Informationen kommen.²⁷ Halbjahresberichte und Informationen zu besonderen Ereignissen werden als ausreichend erachtet.
- Es wird zusätzliches qualifiziertes Personal benötigt, das nicht im ausreichendem Maße vorhanden ist.
- Das Börsengeschehen wird hektischer und die Kurse schwankungsanfälliger, vor allem wenn die Analysten die Stimmung anheizen.²⁸
- Kritiker behaupten, dass die bisher allein von der Börse vorgeschriebene Pflicht zu Quartalsabschlüssen²⁹ ein „Geschäftsbesorgungsplan“ für die Börsen sei, denn sie haben an Quartalsabschlüssen großes Interesse, weil sie an jeder Transaktion verdienen.³⁰

²⁶ ra, Porsche gegen den Rest der Welt? a.a.O.

²⁷ J. Dunsch, Die Vertreibung aus dem Dax, „FAZ“, 6.8.2001.

²⁸ So stellte ein Kritiker fest: „Der Neue Markt hat gezeigt, welchen Unfug Quartalsberichte bei leichtgläubigen Anlegern und verantwortungslosen Kundenberatern anrichten können.“ J. Dunsch, Die Vertreibung aus dem Dax, a.a.O. Und an anderer Stelle bei der Kommentierung des augenblicklichen Börsenabschwungs: „Die Börse wird von Übertreibungen gereinigt. Die Aktionäre werden realistischer und die Unternehmen lösen sich stärker vom Druck der kurzfristigen Quartalsbetrachtung.“ J. Dunsch, Auf der Suche nach dem Shareholder Value, „FAZ“, 18.11.2000.

²⁹ In Deutschland sind jährliche Abschlüsse gesetzlich vorgeschrieben, die auch testiert werden müssen. Derzeit gibt es innerhalb der EU eine Diskussion über eine verpflichtende Einführung von Quartalsberichten, wobei sich offenbar die Mehrheit der betroffenen Unternehmen dagegen ausspricht. Offen ist auch noch, ob diese Berichte eines „Testats“, lediglich eines „Reviews“ oder keinerlei Prüfung von Wirtschaftsprüfern bedarf. I. Bauer, EU-Vorschläge zur Prüfung von Quartalszahlen stoßen auf Ablehnung, „Financial Times Deutschland“, 11.12.2001. Ein weiteres Problem von Quartalsberichten ist die Vorlage von „vorläufigen“ und „endgültigen“ Berichten, die zuletzt bei der Telekom für Diskussionsstoff sorgten. Vgl. Th. H. Wedel, Fehlende Klarheit bei der Telekom, „Berliner Zeitung“, 4.1.2002. thw, Telekom will Berichtspraxis umstellen, keine vorläufigen Quartalsberichte mehr, Ebenda.

³⁰ W. Kaserer, Porsche bleibt hart, „Welt am Sonntag“, 12.8.2001. ra, Porsche gegen den Rest der Welt? Diskussion über Sinn und Unsinn von Quartalsabschlüssen, „Neue Zürcher Zeitung“, 14.6.2001.

- Es besteht ein Widerspruch zwischen der Betonung, dass die Aktie ein langfristiges Papier sei und den geforderten kurzfristigen Berichtspflichten.³¹

(3) Das Kurzzeitdenken trifft auf den Prozeß der Globalisierung mit hohem Anpassungsdruck für die Unternehmen. Sie sind konfrontiert mit steigendem Wettbewerbsdruck, Zwang zur Kosteneinsparung, der Notwendigkeit schlanker Produktionsformen und flexibler Organisationsstrukturen. Sofern die Rechnungslegungs- und Berichtspflichten in die gleiche Richtung wirken, haben sie einen positiven Effekt auf das Unternehmen, das sich im Wettbewerb behaupten muß. Es kann aber auch sein, dass diese Pflichten mit den Anpassungsanforderungen kollidieren, z.B. wenn dadurch dem Unternehmen die benötigte Zeit zur Anpassung genommen wird.

(4) Von ganz entscheidender Bedeutung sind die volkswirtschaftlichen und ordnungspolitischen Folgen dieser möglichen Entwicklung, die bisher keine Rolle in der Diskussion um die Rechnungslegungsstandards spielen: Wenn das anglo-amerikanische Bilanzrecht bei uns mehr und mehr Platz greift, die Börsenausrichtung der Unternehmen eine immer größere Rolle spielt und die Börsenaufsicht nunmehr auch die Vorlage vierteljährlicher Bilanzen verlangt,³² wird man auf Dauer nicht umhin kommen, das Unternehmensmanagement in die Lage zu versetzen, diesen Anforderungen einer geänderten Unternehmenszielsetzung auch in allen anderen Unternehmensbereichen nachkommen zu können. Das Prinzip der kurzfristigen Erfolgsorientierung des Unternehmens und die Ausrichtung der Jahresabschlüsse auf die Interessen der Anleger hat notwendigerweise Folgen für die Art und Weise der Produktion, die Marktpositionierung usw. Praktisch alle Teile und Funktionen des Unternehmens müssen sich dieser Zielsetzung unterordnen. Wenn das nicht der Fall ist, muß es zu Friktionen kommen, die zu Lasten des Unternehmens gehen und letztlich seine Existenz gefährden können.³³

³¹ Dies sind Argumente, die von Porsche vorgebracht wurden, als die Deutsche Börse AG die Vorlage von Quartalsberichten von dem Unternehmen forderte. Für Porsche waren diese Nachteile offenbar schwerwiegender als die Entfernung aus dem Dax, der darauf Mitte August 2001 erfolgte. Vgl. J. Dunsch, Die Vertreibung aus dem Dax, a.a.O. W. Kaserer, Porsche bleibt hart, a.a.O.

³² rtr, Experten fordern mehr Transparenz in den Bilanzen, „Generalanzeiger“, 20.3.2001.

³³ Ein Beobachter formulierte diese Situation folgendermaßen: „Die Firmenbosse in Deutschland und Japan sonnten sich im Glanz ihrer Unternehmensstrukturen, ohne dem Druck ausgesetzt zu sein, den die US-Manager zunehmend zu spüren bekamen. Während die sich permanent um ihre Quartalszahlen sorgen mußten, konnte sich ihre Kollegen in Deutschland und Japan den Luxus leisten, langfristige Perspektiven in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen - so glaubte man zumindest.“ Dass diese Entscheidung falsch war, sieht der Autor durch die unterschiedliche Wirt-

(5) So kann es z.B. nicht sein, dass sich das Management kurzfristig an sich ständig wechselnde Entwicklungen auf den Absatz- und Börsenmärkten anpassen muß, dass ihm aber z.B. im Produktionsbereich die Hände gebunden sind. Die geforderte Flexibilität in einem Bereich zieht die Flexibilität in allen anderen Bereichen nach sich. So ist z.B. das System des hochflexiblen Arbeitsmarktes („hire und fire“) in den USA auch eine notwendige Folge der Ausrichtung des dortigen Bilanzrechts. Die Vorlage vierteljährlicher Bilanzen, die zu unmittelbaren Reaktionen der Unternehmensführung auf Börsenvorgänge usw. führen müssen, ist nicht vereinbar mit monatelangen Kündigungsfristen, hohen Abfindungen, kosten- und zeitaufwendigen Arbeitsgerichtsprozessen usw. Der umfassende Kündigungsschutz der Mitarbeiter ist nur möglich in einem System, in dem das Ziel der langfristigen Sicherung des Unternehmensbestandes angestrebt wird und in dem sogar nicht allein Unternehmensziele, sondern auch gesamtgesellschaftliche Ziele verfolgt werden.³⁴ Ein Blick auf das deutsche Börsengeschehen zeigt heute bereits, dass Gewinnwarnungen von Unternehmen meistens verbunden sind mit geschäftlichen Korrekturvorschlägen. Sie bestehen fast immer in kurzfristigen Anpassungen der Kapazitäten, sprich in der Entlassung von Arbeitnehmern.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind deshalb viele Sozialleistungen der Unternehmen, die bei uns zum Standard gehören, dort nicht denkbar. Wenn dieses kurzfristige Denken mit dem Zwang zu kurzfristigem Handeln bei uns greifen würde, wären Deutschlands Sozial-, Mitsprache-³⁵, Gewerbe-, Einkommens-³⁶ und Umweltstandards selbst dann nicht zu halten, wenn auf anderen Gebieten wie der Qualität der Produkte, dem Preis usw. für diese Rigiditäten ein Ausgleich gefunden werden kann. Hinzu kommt, dass auch das deutsche Steuersystem von diesen Änderungen nicht

schaftsentwicklung in den USA und Deutschland in den vergangenen 10 Jahren bestätigt. St.-G. Richter, Verharren in alten Strukturen, „Financial Times Deutschland“, 27.8.2001.

³⁴ Richter nennt als solche Ziele in Deutschland: die Verteilung von unternehmerischer Führungsverantwortung auf verschiedenen Personen bzw. Institutionen und die „gerechte“ Einkommensverteilung. St.-G. Richter, Verharren in alten Strukturen, a.a.O.

³⁵ „Das implizite Abrücken von der Übernahme klarer Verantwortung, das auch in der Akzeptanz der Mitbestimmung auf Unternehmenseite sein Spiegelbild findet, machte nach dem Ende des zweiten Weltkrieges sicherlich Sinn. Im Zeitalter der Globalisierung erweist es sich aber als erheblicher Bremsklotz.“ St.-G. Richter, Verharren in alten Strukturen, a.a.O.

³⁶ „In Deutschland und Japan, wo sich die wertorientierte Unternehmensführung noch nicht wirklich durchgesetzt hat, ist die Einkommensverteilung wesentlich gerechter als in Amerika, dem Musterland für effektive Corporate Governance.“ St.-G. Richter, Verharren in alten Strukturen, a.a.O.

unberührt bleiben würde.³⁷ Bisher gab es eine enge Verzahnung zwischen den Bilanzierungsregelungen des HGB und der Steuerbilanz. Es stünde zu erwarten, dass diese Bereiche zukünftig vollständig entkoppelt werden. Dies alles würde die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung Deutschlands ändern.

VI.

(1) In der Vergangenheit ist die EU, die hier eine Regelungskompetenz hat, dem Problem einer einheitlichen Rechnungslegung in Europa aus dem Weg gegangen. Die Harmonisierung der Rechnungslegung in der EU war durch Richtlinien vorerst abgeschlossen. Das Ergebnis sind Rechnungslegungsvorschriften, die Einheits-, Mindestvorschriften sowie Alternativvorschriften (sog. Mitgliedstaaten- und Unternehmenswahlrechte) enthalten. In diesen Vorschriften sind vor allem das Vorsichtsprinzip und das Prinzip der periodengerechten Erfolgsermittlung gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Die beiden unterschiedlichen Kulturen sind in der EU-Gesetzgebung eine „Symbiose“ eingegangen. Dabei besteht eine Gestaltungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten.

(2) Dieser Kompromiß war nicht leicht zu erreichen. Seit geraumer Zeit gab es Versuche insbesondere von britischen Interessenvertretern, die Wahlmöglichkeiten der alternativen Methoden abzuschaffen und durch eine einzige zu ersetzen. Zumindest drängte und drängt die EU-Kommission die Mitgliedsländer, ihr die Ermächtigung einzuräumen, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsverordnungen zum Bilanzrecht erlassen zu können. Im Gegensatz zu den Richtlinien müsste der deutsche Gesetzgeber den Verordnungen aus Brüssel nicht mehr zustimmen.³⁸ Sie wären dann unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten. Auf diese Weise hätten verstärkt auch anglo-amerikanische Bilanzierungsgrundsätze – so sie in der Kommission Fuß gefaßt hätten – in das deutsche Rechnungswesen einfließen können.³⁹

³⁷ „Es erscheint juristisch schwer vorstellbar, dass ein privatrechtlich organisiertes internationales Gremium letztlich darüber entscheidet, wieviel ein deutsches Unternehmen an Steuern abzuführen hat und wie hoch die zur Ausschüttung vorgeschlagene Dividende sein muß.“ St.-G. Richter, Verharren in alten Strukturen, a.a.O.

³⁸ Vgl. auch Ch. Ernst, EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Europäisches Bilanzrecht vor weitreichenden Änderungen, „Der Betriebsberater“, Jg.56 (2001), S. 823 ff.

³⁹ Besonders aktiv war dabei das von britischen berufsständischen Organisationen der Rechnungslegungsexperten gegründete „International Accounting Standards Committee“. Es wurde im Zusam-

(3) Neuerdings hat die EU- Kommission einen Vorstoß unternommen, die „International Accounting Standards“ (IAS)⁴⁰, die von dem neuen „Internationalen Accounting Standard Board“ (IASB) erarbeitet werden, als verpflichtende Rechnungslegungsstandards für europäische Unternehmen einzuführen.⁴¹ Das IASB ist eine Veranstaltung von Experten auf privater Basis, die sich um einen weltweit einheitlichen Standard bemüht. Die Bundesregierung will die IAS-Standards übernehmen, wenn eine Einigung erzielt worden ist. Die Anpassung der deutschen Konzernrechnungsvorschriften kann durch das im März 1998 gegründete „Deutsche Rechnungslegungs Standard Committee“ (DRSC) durchgeführt werden.

An diesem Vorhaben hat sich Kritik entzündet, obwohl Einigkeit herrscht, dass ein globaler Rechnungslegungsstandard notwendig ist. Zunächst gibt es bisher nur die Einigung auf einige wenige Standards. Noch ist alles Wesentliche im Fluß. Eine gewisse Skepsis über den Fortgang der Arbeiten ist angebracht.

In Anbetracht der mit Ausnahme der nordamerikanischen Börsen fortschreitenden weltweiten Anerkennung der IAS rechnen einige Beobachter damit, dass die US-Standards (US-GAAP) sich nicht als weltweiter Standard durchsetzen werden.⁴² Vom IAS ist dies aber auch nicht ohne weiteres zu erwarten. Denn die europäischen Vertreter sind untereinander nicht einig und in der Minderzahl. Man hört die Meinung, dass die EU auf verlorenem Posten stünde.

Zu begrüßen wäre, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem amerikanischen „Financial Accounting Standard Board“ (FASB), der in den USA die Regeln festsetzt und der IASB dahingehend vorangetrieben wird, dass die IAS auch von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC akzeptiert werden kann. Dabei sollte man allerdings die Beharrlichkeit der Amerikaner nicht unterschätzen, wie aus Verhandlungen z.B. zur WTO bekannt ist.

menhang mit dem Beitritt Großbritanniens zur EG im Jahre 1973 gegründet. Sein Ziel ist die weltweite Anerkennung als das entscheidende Gremium zur Entwicklung und Durchsetzung internationaler Grundsätze der Rechnungslegung. Das Gremium vertritt fast ausschließlich die Position der anglo-amerikanischen Rechnungslegung.

⁴⁰ Der IASB hat am 23.4.2001 beschlossen, die von ihm entwickelten Rechnungslegungsgrundsätze als „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) zu bezeichnen.

⁴¹ Ch. Ernst, EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Europäisches Bilanzrecht vor weitreichenden Änderungen, a.a.O.

(4) Eine unverfälschte Aufrechterhaltung des deutschen Standards ist heute schon nicht mehr möglich. Deshalb sollte eine Annäherung der Konzepte angestrebt werden. Um so intensiver sollte im IASB mitgearbeitet werden, um die deutschen Interessen innerhalb der EU und in den Verhandlungen mit den USA einzubringen. In Deutschland wird es darauf ankommen, das Bilanzrecht den neuen Bedingungen anzupassen. Allerdings hat die Deutsche Börse AG erst unter dem Druck des Börsenabschwungs angefangen, sich auf die neue Situation einzustellen. Seit Anfang des Jahres hat sie die Regeln für die Berichtspflichten auf Quartalsbasis vereinheitlicht und deren verspätete Erstellung mit Geldstrafen von bis zu 100.000 € belegt.⁴³

Die Bundesregierung hat nachgezogen. Im Juli 2001 hat eine Kommission der Bundesregierung eine Analyse zu einem Verhaltenskodex für die Führung und Überwachung börsennotierter Unternehmen übergeben. Dabei wurde ein Transparenz- und Publizitätsgesetz noch für diese Legislaturperiode angekündigt. In der kommenden Legislaturperiode soll das Aktien- und Bilanzrecht umfassend reformiert werden. Das Gutachten enthält neben einer Vielzahl von Vorschlägen auch solche zur Rechnungslegung:

- Die Bundesregierung soll die EU-Kommission bei dem Bemühen unterstützen, ab 2005 einheitliche internationale Rechnungslegungsstandards für Konzernabschlüsse einzuführen.⁴⁴
- Börsennotierte Gesellschaften werden verpflichtet, Zwischenberichte im Quartalsrhythmus aufzustellen.
- Die Zwischenberichte sollen in elektronischer Form übermittelt und veröffentlicht werden sowie schnell und zentral abrufbar sein.

⁴² J. Schindler, A. Schurbohm, Mit IAS das babylonische Sprachengewirr beenden, a.a.O.

⁴³ Ab März 2001 sind die Publizitätspflichten von Wertpapiergeschäften von Vorständen und Aufsichtsräten verschärft worden. Ab Oktober 2001 wurden neue Ausschlußkriterien für den Neuen Markt wirksam. 2002 soll der Emissionsprospekt verbessert werden. Damit reagiert die Deutsche Börse AG auf den Vorwurf, sie sei mit Schuld am Verfall des Neuen Marktes. Vgl. T. Bartz, S. Lemkemeyer, Schärfere Regeln für Börsengänge, „Financial Times Deutschland“, 30.8.2001. J. Hofmann, Börse will Anleger schützen, „Handelsblatt“, 30.8.2001. Vgl. auch: B. Mäves, Regeln zum Börsenausschluß umstritten, „Handelsblatt“, 3.8.2001. Vom Bundeswirtschaftsministerium ist ein Ehrenkodex für Aktienexperten und Medienvertreter angeregt worden. Es soll vor allem mehr Transparenz schaffen und den Blick für Interessenkonflikte am Kapitalmarkt schärfen. Vgl. epd, Deutsche Regierung wünscht Börsenregeln für alle, „Neue Zürcher Zeitung“ 22.6.2001. T. Moersch, Ehrenkodex für Analysten und Journalisten lässt noch viele Fragen offen, „Handelsblatt“, 18.6.2001.

⁴⁴ Obwohl heute noch nicht absehbar ist, ob bis dahin überhaupt einheitliche Standards vorliegen.

- Alle „kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen“ werden verpflichtet, den Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung und Segmentberichte zu ergänzen.
- Die Bundesregierung soll nach dem Vorbild der britischen Financial Reporting Review Panell eine privatwirtschaftliche Einrichtung schaffen, die behaupteten groben Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen nachgeht und das Recht hat, Klage zu erheben.⁴⁵

Selbst wenn es gelingen sollte, ein für europäische Verhältnisse optimales Ergebnis bei der Gestaltung der internationalen Bilanz- und Rechnungslegungsvorschriften zu erreichen, werden diese Vorschriften den Unternehmen mehr Flexibilität abverlangen als das HGB-Recht. Das bedeutet, auch unsere Unternehmen müssen zukünftig insgesamt flexibler reagieren können, mit allen Folgerungen für unsere Unternehmen und unser Gesellschafts- und Wirtschaftssystem.

⁴⁵ Vgl. C. Hulverscheidt, P. Ehrlich, Regierung plant Verhaltenskodex für Firmen, „Financial Times Deutschland“, 11.7.2001.